



Deutscher Schwerhörigen Sport Verband e.V.  
Mitglied im Deutschen Behinderten Sportverband e.V.



Deutscher Behindertensportverband e.V.  
National Paralympic Committee Germany

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## DSSV – Meisterschaften Für Schwerhörige im Deutschen Behindertensportverband e.V.

### Ausschreibung für das Jahr 2015

Sportdisziplin	: Bowling
Spieltage und Uhrzeit	: 24. Oktober 2015
Spielort	: Nord-Bowling Berlin
Startgelder	: pro Teilnehmer 23,00 Euro
Überweisung der Startgebühren	: IBAN: DE44120300001020199848 BIC: BYLADEM1001 DKB – Deutsche Kreditbank AG Stichwort: DSSV-Bowling, <Vereinsname>
Zu-/Absage	: 31. Juli 2015
Anmeldung Sportler	: 29. August 2015
Meldung beim Vizepräsident Sport	: Reinhard Schmiedl Fax: 03222 378 0456 Mail: Reinhard.Schmiedl@t-online.de
und Meldung beim Fachwart	: Katja Klahold-Schön Fax: 05641-747155

Mit Bundsportgrüßen

Datum: 15. Januar 2015

**Bernd Böning**

**Reinhard Schmiedl**

DSSV Präsident

DSSV Vizepräsident Sport



Deutscher Schwerhörigen Sport Verband e.V.  
Mitglied im Deutschen Behinderten Sportverband e.V.



Deutscher Behindertensportverband e.V.  
National Paralympic Committee Germany

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Doping ist nach den Bestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS-NPC) verboten.

Es gelten der Anti-Doping Code des DBS sowie die Regelwerke der WADA, der NADA und bei Internationalen Veranstaltungen die Anti-Doping-Regelwerke des betreffenden Internationalen Sportfachverbandes (gesamt: Anti-Doping-Regelwerke).

**Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Anti-Doping Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung an (abrufbar unter [www.dbs-npc.de](http://www.dbs-npc.de)).**

Dopingkontrollen können stichprobenartig durchgeführt werden.

**Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Teilnehmer/die Teilnehmerin für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Regelwerken die Zuständigkeit der NADA für das Ergebnismanagementverfahren und das Disziplinarverfahren gem. NADA-Code und die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln für ein Streitiges Verfahren in 1. Instanz, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, gem. der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an.**

Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin ist selbst dafür verantwortlich, bei der therapeutisch notwendigen Einnahme von dopingrelevanten Medikamenten, die auf der aktuellen WADA-Verbotsliste stehen, rechtzeitig eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) zu beantragen und eine gültige TUE / gültiges Attest bei einer Dopingkontrolle in Kopie abzugeben:

- für Athleten ohne Testpoolzugehörigkeit gilt: vorlegen eines Nachweises bei ärztlich verordneten Medikamenten und deren Einnahme (ärztliches Attest mit Diagnose(n) in Kopie nicht älter als 12 Monate!),
- für Athleten im NADA-Testpool (ATP, NTP oder RTP) gilt: die Einnahme verbotener, aber therapeutisch notwendiger Medikamente ist durch eine gültige med. Ausnahmegenehmigung (TUE) nachzuweisen.

Auskunft über die Dopingrelevanz von Medikamenten erteilt die NADA-Medikamentendatenbank unter [www.nadamed.de](http://www.nadamed.de)

Weitere Informationen zum TUE-Verfahren unter [www.nada.de](http://www.nada.de) und unter [www.dbs-npc.de](http://www.dbs-npc.de) (Rubrik Anti-Doping).

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den zuständigen DBS-Sportarzt oder an das Referat Medizin / Anti-Doping im DBS.

✂ -----  
(hier abtrennen)

### **Abschnitt zurück an den Fachwart oder Sportwart!!!!**

Wir nehmen an der Deutschen Meisterschaft Bowling teil:

JA       NEIN

Verein: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(Stempel)